

24.06.2022

**Merkblatt**

## **Einfuhren ökologischer Erzeugnisse in die EU (amtliche Kontrollen)**

Seit dem 1.1.2022 haben sich die Bestimmungen zu den Einfuhren ökologischer Erzeugnisse und zur Überlassung der entsprechenden Sendungen zum zollrechtlich freien Verkehr geändert. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über alle wesentlichen Änderungen informieren, um einen möglichst effizienten Ablauf der amtlichen Bio-Import-Kontrollen zu ermöglichen.

### **Was hat sich seit dem 1.1.2022 geändert?**

Der Zoll führt nunmehr ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durch. Für die fachliche Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen zur Einfuhr ökologischer Erzeugnisse gemäß Verordnung (EU) 2018/848 ist er nicht mehr verantwortlich.

Bevor eine Sendung mit ökologischen oder mit Umstellungserzeugnissen dem zollrechtlich freien Verkehr übergeben werden kann, muss eine amtliche Kontrolle durch die jeweils zuständige Landesbehörde erfolgen.

Liegt der Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, an dem die amtliche Kontrolle stattfindet, in Bayern, ist die zuständige Behörde die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL IEM-6).

Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) in Feld Nr. 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde). Ein Muster der COI ist im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2306 zu finden.

### **An welchem Ort wird die Sendung zur amtlichen Kontrolle vorgeführt?**

Erzeugnisse, bei denen die Pflanzengesundheit, die tiergesundheitliche Unbedenklichkeit oder die Lebensmittelsicherheit vor der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr zu überprüfen ist (sogenannte SPS-Ware), wurden bisher bereits an der Grenzkontrollstelle am Ort des Einlasses in die EU von den zuständigen Behörden inspiziert. Handelt es sich hierbei um ökologische oder Umstellungserzeugnisse, so findet auch die amtliche Bio-Kontrolle durch die entsprechende zuständige Behörde des Bundeslandes / Mitgliedsstaates an dieser Grenzkontrollstelle statt.

Alle anderen Einfuhren von ökologischen oder von Umstellungserzeugnissen können auch an einem Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zur amtlichen Kontrolle vorgeführt werden.

Seite 1 von 7

## Wie ist die zuständige Behörde über die bevorstehende Einfuhr zu informieren, wenn der Ort der Freigabe in Bayern liegt?

Liegt der Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr oder die Grenzkontrollstelle in Bayern, ist die LfL IEM 6 über die bevorstehende Einfuhr vorab per E-Mail zu informieren. Der Verantwortliche für die Sendung ist in dem Fall angehalten, werktags **und** mindestens **48 Stunden** vor dem Eintreffen der Sendung an dem betreffenden Ort eine E-Mail an die entsprechende Funktionsmailadresse ([Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de](mailto:Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de)) zu senden. Diese E-Mail soll bitte folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Amtliche Kontrolle“, um die Mail zuordnen zu können.
2. Angabe der korrekten COI-Nummer. Dies ermöglicht die rasche Auffindung der Sendung in TRACES-NT.
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit.

Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer).

Beispiel einer Benachrichtigungsmail an die LfL:

Senden

Von

An Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de

Betreff Amtliche Kontrolle, COI.EC.2022.0123456, Ankunfts: 10.01.2022, 13:10 Uhr, Ort der Übergabe: BY-11

*Von: Importeur von Öko-Erzeugnissen aus Drittland mit Überlassung der Sendung zum zollrechtlich freien Warenverkehr (Kontrollort/-Stelle in Bayern)  
Gesendet: werktags und mind. 48 Stunden vor Eintreffen der Sendung an Kontrollort/-Stelle  
An: [Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de](mailto:Oeko-IEM-Import@lfl.bayern.de)  
Betreff: Amtliche Kontrolle, COI.EC.2022.0123456, Ankunfts: 10.01.2022, 13:10 Uhr, Ort der Übergabe: BY-11*

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) zu erheblichen Verzögerungen führen kann. Die amtlichen Kontrollen der LfL werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Je früher die Anmeldung der Sendung bei der LfL erfolgt, desto eher besteht die Möglichkeit, die Kontrolle zeitnah durchführen zu können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die amtlichen Kontrollen nur dann zügig und effizient abgewickelt werden können, wenn sich unsere Telefonzeiten auf ein Minimum beschränken. Wir bitten Sie daher, nur in dringenden Notfällen mit uns telefonisch Kontakt aufzunehmen.

## Was sind die Elemente der amtlichen Kontrolle?

Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:

- die Prüfung der Dokumente bei allen Sendungen,
- ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
- ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).

Bei Sendungen, bei denen ausschließlich eine Dokumentenprüfung erfolgt, findet die amtliche Kontrolle nicht am Ort der Überlassung statt, sondern wird anhand der in TRACES NT hochgeladenen Dokumente durchgeführt.

## Was wird für die amtliche Kontrolle benötigt?

Zwingend erforderlich für eine zeitnahe Abwicklung der Dokumentenprüfung ist ein korrekt ausgefülltes COI in TRACES NT.

Weiterhin muss bei der Erstellung des COI die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstigen Testergebnisse vollständig in TRACES NT hochladen.

Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES NT mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:

- Frachtpapier / Waybill / Bill of Lading / Konnossement,
- Handelsrechnung / Invoice,
- Packliste / Packing List.

## Werden die Originalunterlagen für die amtliche Kontrolle in Papierform benötigt?

Findet nur eine Dokumentenkontrolle statt, erfolgt diese ausschließlich digital in TRACES NT. Die dafür erforderlichen Dokumente müssen als Anlage zu der COI in TRACES NT hochgeladen worden sein.

Nur bei einer Nämlichkeitskontrolle oder Warenuntersuchung werden die Originalunterlagen am Ort der amtlichen Kontrolle überprüft.

## Welche Orte stehen in Bayern für die amtliche Kontrolle zur Verfügung?

Mit Eingabe der Zeichenfolge „BY-“ können Sie alle in TRACES NT aufgelisteten bayerischen Orte aufrufen, an denen eine amtliche Kontrolle von nicht grenzkontrollpflichtigen Sendungen möglich ist, und den für Sie geeigneten Ort auswählen.

Für grenzkontrollpflichtige Ware, die direkt von außerhalb der EU per Flugzeug nach München transportiert wird, steht die Grenzkontrollstelle am Flughafen München zur Verfügung. Die entsprechenden Datensätze finden Sie bei Eingabe der Zeichenfolge „DEMUC4“.

Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige private Zollverwahrlager in TRACES NT hinterlegt sind. **Diese Orte können nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden!** Sollten Sie private Zollverwahrungslager, Zollager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, geht die LfL davon aus, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben,
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind und
- c) dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt wurden.

## Was kostet die amtliche Kontrolle?

Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist Art. 6 Kostengesetz (KG). Die Kosten eines Verwaltungsverfahrens setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Eine Einschätzung des Aufwands für die amtlichen Kontrollen, die wir im ersten Halbjahr 2022 durchgeführt haben, hat ergeben, dass nunmehr folgende Kosten berechnet werden müssen:

Dokumente vollständig, keine Rückfragen	35,- Euro
Dokumente unvollständig, Nachreichung erforderlich	50,- Euro
Hoher Aufwand	Nach Zeitaufwand (mindestens 85,- Euro)

Diese Kosten werden ab 1.7.2022 fällig. Gegebenenfalls müssen diese erneut angepasst werden, sollte sich herausstellen, dass sich der Aufwand für die amtlichen Kontrollen ändert.

Die Kosten für amtliche Kontrollen, bei denen auch eine Nämlichkeitskontrolle oder Warenuntersuchung stattfinden soll, stehen noch nicht fest.

## Wer ist zu informieren, wenn der Ort der Freigabe außerhalb Bayerns liegt?

Im Anhang finden Sie eine Liste **der zuständigen Behörden in den jeweiligen Bundesländern**. Bitte informieren Sie diese, wenn der Ort der Überführung bei nicht-grenzkontrollstellenpflichtigen Einfuhren in deren Bundesland liegt.

**Achtung:** Die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern wird nicht zentral koordiniert! Es gibt deshalb möglicherweise gewisse Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern.

Eine Liste der zuständigen Behörden in anderen Mitgliedsstaaten liegt der LfL leider nicht vor.

## Einfuhren mit besonderem Risiko

Ausgewählte Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern sind gemäß Artikel 6 (2) der VO (EU) 2021/2306 zusätzlich einer Warenuntersuchung und Analyse zu unterziehen. Die Auswahl der Sendungen, welche einer Warenuntersuchung zu unterziehen sind, erfolgt auf Grundlage der Bewertung des Risikos des Auftretens möglicher Verstöße. Diese Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Hinweise der Europäischen Union (z.B. „working documents“). Die Kontrollstellen und die betroffenen Importeure werden diesbezüglich gesondert informiert.

## Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter [https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html) und <https://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/032522/index.php>.

## **Anhang**

### **Übersicht der in Deutschland zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen der Einfuhren ökologischer und Umstellungserzeugnisse**

Stand 15.12.2021

#### Bayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (IEM 6)  
Menzinger Straße 54, 80638 München  
E-Mail: [oeke-iem-import@lfl.bayern.de](mailto:oeke-iem-import@lfl.bayern.de)  
Telefon: 08161 8640-1241  
Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit: Mo-Fr 10-13

#### Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 33  
Sachgebiet 33b – zuständige Behörde Ökologischer Landbau Baden-Württemberg  
D-76247 Karlsruhe  
Tel.: 0721 926-2764  
E-Mail: [Oekobehoerde@rpk.bwl.de](mailto:Oekobehoerde@rpk.bwl.de)

#### Berlin

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
LAGeSo – IV C 4 (Öko-Kontrolle)  
Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin  
Tel.: 030 90229-2431  
Fax: 030 90229-2096  
E-Mail: [oekokontrolle@lageso.berlin.de](mailto:oekokontrolle@lageso.berlin.de)

#### Bremen

Bremen:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen  
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen  
Tel.: 0421 361-15824; 0421 361-15536  
E-Mail: [office1@lmtvet.bremen.de](mailto:office1@lmtvet.bremen.de)  
Öffnungszeiten: Mo.-Do.: 09:00 - 15:00 Uhr; Fr.: 09:00 - 13:30 Uhr

Bremerhaven:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen  
Senator-Borttscheller-Straße 8, 27568 Bremerhaven  
Tel.: 0471 596-13471; 0471 596-13039  
Fax: 0471 596-13474  
E-Mail: [officegkst@lmtvet.bremen.de](mailto:officegkst@lmtvet.bremen.de)  
Öffnungszeiten: Mo.-Do.: 07:00 - 15:30 Uhr, Fr.: 07:00 - 13:30 Uhr

## Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft  
Abt. Agrarwirtschaft  
Stadthausbrücke 12, 20355 Hamburg  
Tel.: 040 42840-1795  
E-Mail: [bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de](mailto:bioimportkontrollen@bukea.hamburg.de)  
Website: [www.hamburg.de/bio-importkontrollen](http://www.hamburg.de/bio-importkontrollen)

## Hessen

Regierungspräsidium Gießen  
Pflanzenschutzdienst Hessen  
Perishable Center, Tor 26/454, 60549 Frankfurt/Main  
E-Mail: [psd-frankfurt@rpgi.hessen.de](mailto:psd-frankfurt@rpgi.hessen.de)  
Tel.: 0641 303-5292  
Fax: 0641 303-5298  
Öffnungszeiten: Mo.-So. 06:00 bis 22:00 Uhr  
Website: <http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/>

## Niedersachsen

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)  
Dez. 42 - Ökologischer Landbau  
Röverskamp 5, 26203 Wardenburg  
Postfach 3949, 26029 Oldenburg  
Ansprechpartner: Herr Bröring  
Tel.: 0441 57026-326  
Fax: 0441 57026-179  
E-Mail: [Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de](mailto:Importmeldungen.Dez42@laves.niedersachsen.de)

## Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen  
Dienstort: Wuhanstraße 6 + 11, 47051 Duisburg  
Postanschrift: Postfach 101052, 45610 Recklinghausen  
Telefon: 02361/305-3200  
Fax: 02361/305-59920  
E-Mail: [82-Bio-Import@LANUV.NRW.de](mailto:82-Bio-Import@LANUV.NRW.de)  
Öffnungszeiten: Mo- Fr: 09:00 bis 15:00 Uhr

## Rheinland-Pfalz

Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion  
Referat 42  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier  
E-Mail: [oekolandbau@add.rlp.de](mailto:oekolandbau@add.rlp.de)

### Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung 9 | Bildung und Hoheitsvollzug  
Referat 92 | Kontrolldienst Markt und Ökologischer Landbau, EU-Schulprogramm  
Postfach 540 137  
01311 Dresden  
[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)  
E-Mail: kontrolldienstmarkt.lfulg@smekul.sachsen.de

### Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt  
Koordinierungsstelle Ökologische Produktion  
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg  
E-Mail: importe-oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de

### Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz  
Abteilung Verbraucherschutz  
Lorentzendam 35, 24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-5137  
Fax: 0431 988-612-5137  
E-Mail: [Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de](mailto:Oeko-kontrollbehoerde@jumi.landsh.de)  
Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09:00 – 15:00